

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

2. Dienstleistung und Beratung

2.1 Geltungsbereich

- 2.1.1 Die AZB für Dienst- und Beratungsverträge gelten für alle Arten von Dienstverträgen im Sinne des BGB (nachfolgend zusammenfassend „Dienstleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 2.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 2 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

2.2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem jeweils bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2.2 Der Auftragnehmer wird die SKH auf Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- 2.2.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Koordination und Leistungserbringung.

2.3 Rechte an den Dienstleistungsergebnissen

- 2.3.1 Als Dienstleistungsergebnisse werden alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Verfahren, Schriftstücke, Dateien und Datensammlungen angesehen. Liegt ein Dienstleistungsergebnis noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Dienstleistungsergebnis im Sinne dieses Vertrages angesehen.
- 2.3.2 Der SKH steht das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Recht zu, alle Dienstleistungsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen, ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu nutzen, zu verwerten oder verwerten zu lassen. Das ausschließliche Nutzungsrecht geht mit der Entstehung der Dienstleistungsergebnisse auf die SKH über.
- 2.3.3 Soweit Dienstleistungsergebnisse schutzfähige Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) darstellen, regeln sich die Rechte der Vertragspartner nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Auftragnehmer wird Dienstleistungsergebnisse im Sinne des ArbEG der SKH unverzüglich gesondert schriftlich anzeigen.
- 2.3.4 Die SKH ist befugt, ohne jede weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer der SKH zustehende Rechte an Dienstleistungsergebnisse ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.
- 2.3.5 Durch Zahlung des vereinbarten Honorars ist die vollständige Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Dienstleistungsergebnissen angemessen abgegolten.
- 2.3.6 Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3.7 Entwickeln sich in der Zukunft andere technische Formen, die über die bloße Weiterentwicklung bekannter Formen hinausgehen, räumt der Auftragnehmer der SKH

bezüglich der Dienstleistungsergebnisse eine Option für solche Verwertungen wie folgt ein:

Beide Vertragspartner werden sich gegenseitig darüber informieren, wenn die Absicht besteht, neue Technologien zu nutzen und werden über mögliche Verwertungen in Verhandlungen treten. Die SKH wird den Auftragnehmer über beabsichtigte Vertragsschlüsse mit Dritten unter Offenlegung aller Bedingungen rechtzeitig vor Vertragsschluss mit Dritten informieren. Der Auftragnehmer kann sodann in einem Zeitraum von einem Monat entscheiden, ob zu den von dem Dritten akzeptierten Bedingungen ein Vertrag mit der SKH zustande kommen soll.

2.4 Qualitative Leistungsstörung / Haftung

- 2.4.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die SKH innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von der SKH zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, ist die SKH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

- 2.4.2 Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Eignung seiner Dienstleistung.

2.5 Schulungen

- 2.5.1 Schulungen sind bei der SKH oder an einem anderen von der SKH zu bestimmenden Ort durchzuführen. Sofern eine Schulung nicht bei der SKH durchgeführt wird, kann die SKH den Auftragnehmer mit der Suche geeigneter Räumlichkeiten beauftragen. Sofern benötigte Präsentationseinrichtungen (Projektor, Beamer etc.) nicht vorhanden sind, werden diese vom Auftragnehmer für die Dauer der Schulung gestellt.

- 2.5.2 Inhalt und Ablauf der Schulungen sind zuvor mit der SKH abzustimmen und die vom Auftragnehmer vorgesehenen Schulungsunterlagen der SKH vorab zur Prüfung vorzulegen.

- 2.5.3 Die SKH kann in angemessenem Rahmen die Zahl der Teilnehmer frei bestimmen und auch Dritte zur Teilnahme zulassen.

2.6 Vergütung

- 2.6.1 Der Auftragnehmer erhält als Entgelt für seine vertraglich zu erbringenden Leistungen einen Pauschalpreis inklusive Reisekosten, Reisezeiten und Material.

- 2.6.2 Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

2.7 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 2.7.1 Ein Vertrag über eine Dienstleistung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 2.7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.